



**Interpellation von Philip C. Brunner und neun Mitunterzeichnenden
betreffend Sicherheit statt Unterwerfung – zieht der Kanton Zug beim «Tessiner Modell»
zur Überprüfung straffälliger Zuwanderer nach?**

(Vorlage Nr. 4055.1 - 18467)

Antwort des Regierungsrats
vom 18. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Philip C. Brunner und neun Mitunterzeichnende haben am 3. Februar 2026 eine Interpellation betreffend «Sicherheit statt Unterwerfung – zieht der Kanton Zug beim «Tessiner Modell» zur Überprüfung straffälliger Zuwanderer nach?» eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 26. Februar 2026 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis des Kantons Tessin, systematisch Strafregistrauszüge von EU/EFTA-Bürgern zu verlangen, im Hinblick auf die Sicherheit im Kanton Zug?

Der Regierungsrat anerkennt das sicherheitspolitische Anliegen, welches der Praxis des Kantons Tessin zugrunde liegt. Der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist eine zentrale staatliche Aufgabe mit hoher Priorität. Gleichzeitig gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass die Schweiz aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) verpflichtet ist, Staatsangehörigen der EU/EFTA-Staaten ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dieses Aufenthaltsrecht folgt unmittelbar aus dem FZA und kann nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit eingeschränkt werden (Art. 5 Anhang I FZA). Das Bundesgericht nimmt Einschränkungen des Aufenthaltsrechts nach FZA dabei nur mit grosser Zurückhaltung an. Vorausgesetzt werden eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung, eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls und die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Eine Vorstrafe an sich genügt deshalb nicht, um EU/EFTA-Angehörigen eine Aufenthaltsbewilligung automatisch zu verweigern. Entscheidend ist das aktuelle Gefährdungspotenzial. Zugleich geht es über eine individuelle Gefährdungsprüfung hinaus, wenn sämtliche EU/EFTA-Angehörigen pauschal und systematisch verpflichtet werden, ihrem Gesuch einen ausländischen Strafregistrauszug beizufügen, ohne dass ein besonderer Anlass oder konkrete Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten bzw. eine Gefährdung vorliegen. Solches kann als zusätzliche generelle Voraussetzung für die Zulassung in der Schweiz qualifiziert werden und steht in einem Spannungsverhältnis zum Freizügigkeitsabkommen und zur bundesrechtlichen Kompetenzordnung. Die Kantone vollziehen das Bundesrecht und sind dabei an die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gebunden. Der Regierungsrat beurteilt die Tessiner Praxis deshalb als rechtlich heikel.

In Bezug auf die Sicherheit im Kanton Zug ist zur Tessiner Praxis vorab festzustellen, dass der Kanton Tessin aufgrund seiner geographischen Lage als Grenzkanton zu Italien mehr als andere Kantone von grenzüberschreitender Kriminalität betroffen ist. Diese Situation lässt sich

mit derjenigen im Kanton Zug nur beschränkt vergleichen. Die in der Interpellation und im zitierten Medienbericht erwähnten Zahlen lassen sich auch deshalb nicht wirklich vergleichen.

Zur Bedeutung einer flächendeckenden Prüfung von Strafregistrauszügen für die Sicherheit der Bevölkerung im Kanton Zug ist weiter allgemein zu erwähnen, dass selbst das Vorliegen einer Vorstrafe im Strafregistrauszug nicht automatisch bedeutet, dass die Zulassung für den Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung auch verweigert werden könnte. Wie oben dargelegt ist dies nur möglich, wenn bei einer Person eine konkrete und erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Überdies ist zu bemerken, dass EU/EFTA-Angehörige gestützt auf das FZA in die Schweiz einreisen oder im Rahmen des Online-Meldeverfahrens während 90 Tagen im Jahr einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen dürfen, ohne dass dazu eine Aufenthaltsregelung erforderlich wäre. Für solche Einreisende bleibt die von den Interpellanten angestrebte Prüfungsmassnahme folglich ohne Wirkung. Gleiches gilt, wenn kriminelle Organisationen bereits in der Schweiz lebende ausländische Personen rekrutieren.

Trotz der ausgeführten rechtlichen Lage kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Praxis zur standardisierten Einforderung von Strafregistrauszügen im Rahmen eines Pilotprojekts einzuführen, wie es aktuell im Kanton Graubünden erfolgt. Die Massnahme würde vorerst auf ein halbes Jahr befristet werden. Anschliessend könnten die praktischen Auswirkungen auf die administrativen Abläufe beim Amt für Migration und die Wirksamkeit der Massnahme in sicherheitstechnischer Hinsicht eruiert und ausgewertet werden.

Frage 2: Wie viele Personen aus dem EU/EFTA-Raum erhielten im Kanton Zug in den letzten fünf Jahren eine Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung, ohne dass eine Überprüfung auf Vorstrafen im Herkunftsland stattfand?

Im Kanton Zug wurde in den letzten fünf Jahren gestützt auf das FZA folgende Anzahl Zulassungen erteilt:

	L < 12 Mt.	L > 12 Mt.	B	C	G	Total
2021	1193	76	1627	4	261	3161
2022	1191	46	1782	10	239	3268
2023	1342	60	1594	3	258	3257
2024	1182	53	1482	15	274	3006
2025	1241	55	1353	16	257	2922

Diese Zahlen beinhalten auch minderjährige Personen und Familienangehörige, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist sind. Im ordentlichen Verfahren erfolgt keine systematische Einholung ausländischer Strafregistrauszüge, sofern keine konkreten Verdachtsmomente vorliegen. Siehe dazu im Übrigen die Antwort auf Frage 3.

Frage 3: In wie vielen Fällen hat das kantonale Migrationsamt aufgrund von «konkreten Verdachtsmomenten» (gemäss aktueller Praxis) in den letzten fünf Jahren Strafregistrauszüge verlangt und wie viele Gesuche wurden daraufhin abgelehnt?

Diese Zahlen werden beim Amt für Migration statistisch nicht erfasst. Jährlich wird bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum in schätzungsweise weniger als zehn Fällen ergänzend ein heimatischer Strafregistrauszug einverlangt, um die Zulassung vertieft prüfen zu können. Dies geschieht

aufgrund konkreter Hinweise oder Verdachtsmomente, wie zum Beispiel bei einer bestehenden Ausschreibung im RIPOLE (automatisiertes Polizeifahndungssystem).

In den vergangenen fünf Jahren wurde die Zulassung in schätzungsweise zwei Fällen einzig aufgrund früherer Strafdelikte verweigert.

Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, dem Beispiel des Kantons Tessin zu folgen und zum Schutz der Zuger Bevölkerung sowie der hier ansässigen Unternehmen künftig ebenfalls systematisch Strafregistrauszüge bei allen Neugesuchten einzufordern?

Der Regierungsrat befürwortet, dass sicherheitsrelevante Aspekte im Einzelfall weiterhin konsequent zu prüfen sind. Der Regierungsrat schlägt darüber hinaus vor, im Rahmen eines Pilotprojekts die systematische Einforderung von Strafregistrauszügen zu verlangen (vgl. dazu auch die Antwort auf Frage 1).

Frage 5: Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um auf kantonaler Ebene die Hürden für straffällige EU-Bürger zu erhöhen, solange auf Bundesebene keine tragfähige Lösung (wie z.B. der Beitritt zum ECRIS-System mit systematischem Abfrage-recht) existiert?

Das Amt für Migration tätigt heute bei jeder Anmeldung von neu in die Schweiz einreisenden EU/EFTA-Angehörigen eine Abfrage im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Hierbei werden automatisch auch eine RIPOLE- und eine SIS-Abfrage (SIS: Schengener Informationssystem) generiert. Liegt eine RIPOLE- oder gar eine SIS-Ausschreibung vor, kann das Amt für Migration in der Folge auch bei Personen, die sich auf das FZA berufen können, weitere Abklärungen vornehmen und insbesondere auch einen heimatlichen Strafregistrauszug einfordern. Ergänzend erfolgt intern eine Abfrage des nationalen Strafregisters VOSTRA (VOSTRA: Vollautomatisiertes Strafregister).

Zulässig und angezeigt sind insbesondere:

1. Konsequente Anwendung von Art. 5 Anhang I FZA bei konkreten Gefährdungssituationen, einschliesslich vertiefter Abklärungen und Einforderung von Strafregistrauszügen im Einzelfall.
2. Enger Informationsaustausch mit Bundesbehörden und Nutzung der Schengen-Instrumente (insbesondere Abfragen des Schengener Informationssystems [SIS] mit Ausschreibungen zur Fahndung, Einreiseverweigerungen oder Aufenthaltsbeendigung).
3. Strenge Zuverlässigkeitsprüfungen in bewilligungspflichtigen Branchen, soweit diese nicht das Freizügigkeitsrecht als solches einschränken (z.B. Finanzdienstleistungen, Arbeitsvermittlungen, Personalverleih etc.) oder generell einer Berufs- oder gewerberechtlichen Bewilligung bedürfen (z.B. Gesundheitsberufe, Bewilligung zur Alkoholabgabe im Gastbeware etc.).
4. Verstärkte interkantonale und internationale Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen.

Wie in den Antworten auf die Fragen 1 und 4 erwähnt, kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein Pilotprojekt mit systematischer Einforderung von Strafregistrauszügen durchzuführen. Aktuell laufen gestützt auf die Motion von Piero Marchesi «26.3325 – Aufenthaltsbewilligungen. Alle Kantone sollen verpflichtet werden, einen Strafregistrauszug zu verlangen» und zwei gleichlautende Motionen von Marco Chiesa sowie der SVP-Fraktion «26.3229/26.3130 – Keine Aufenthaltsbewilligungen für Kriminelle» entsprechende Bestrebungen auch auf Bundesebene. Insoweit könnte ein solches kantonales Pilotprojekt auch als eine Art Übergangslösung

verstanden werden, bis genauer feststeht, in welche Richtung es auf Bundesebene diesbezüglich weiter geht.

Frage 6: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Fälle wie der des mehrfach vorbestraften Barbetreibers von Crans-Montana im Kanton Zug verhindert werden können?

Zum von den Interpellanten genannten Barbetreiber, welcher vor mehr als 15 Jahren im Ausland verurteilt wurde, ist festzustellen, dass diesem die Zulassung in der Schweiz gestützt auf das FZA auch in Kenntnis des Strafregistrauszugs nicht hätte verweigert werden können. Der Fall von Crans-Montana betrifft denn auch primär Fragen des Gewerbe-, Sicherheits- und Aufsichtsrechts und nicht migrationsrechtliche Aspekte. Im Kanton Zug wird bei bewilligungspflichtigen Tätigkeiten – insbesondere im Gastgewerbe – die persönliche Zuverlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überprüft. Dabei können Strafregistrauszüge verlangt und sicherheitsrelevante Abklärungen vorgenommen werden. Zudem werden vorhandene Schengen-Informationssysteme genutzt, sicherheitsrelevante Erkenntnisse zwischen Behörden ausgetauscht und bei konkreten Anhaltspunkten vertiefte Prüfungen durchgeführt. Die Zuger Polizei ist bestrebt, die bestehenden Instrumente konsequent anzuwenden und die interbehördliche Zusammenarbeit weiter zu optimieren. Eine absolute Risikofreiheit kann jedoch weder migrationsrechtlich noch gewerberechtlich garantiert werden.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 18. August 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser